

Geschäftsordnung des TV Hösel 1901 e.V.

Der Vorstand des TV Hösel 1901 e.V. gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung:

1. Vorstandssitzungen
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes
3. Ehrenratssitzungen
4. Wahl der Abteilungsleiter
5. Aufgaben des Abteilungsleiters
6. Abstimmungen
7. Schriftgut
8. Umfang des Vorstandes
9. Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand sollte einmal monatlich, mindestens aber alle zwei Monate zusammentreten.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, jederzeit zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einzuladen. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Vorstandsmitglieder gem. Satzung teil. Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird grundsätzlich nicht schriftlich eingeladen. Über die Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthält:
 1. Ort, Datum, Zeit der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden und entschuldigenden Vorstandsmitglieder,
 3. die gefassten Beschlüsse oder ein kurzes Beratungsergebnis,
 4. den Termin der nächsten Sitzung.
3. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den satzungsgemäßen Vertretern einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmungen gibt der Versammlungsleiter, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vorstandsmitglied.

2. Sitzungen des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes schriftlich oder per e-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Gesamtvorstand sollte einmal im Quartal zusammentreffen. Die Abteilungsleiter können sich in den Sitzungen des Gesamtvorstandes durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

2. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich. Unter „Verschiedenes“ dürfen lediglich Angelegenheiten von geringer Bedeutung beraten werden.
3. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen und den Anwesenden zuzuleiten.

3. Ehrenratssitzungen

1. Die Sitzungen des Ehrenrates sind streng vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen zu laden. Vorstandsmitgliedern ist die Anwesenheit zu allen Sitzungen zu gestatten. Mitgliedern des Vereins kann der Ehrenrat die Anwesenheit gestatten.
2. Ein Mitglied des Ehrenrates, das sich bei einem Verfahren für befangen achtet, ist verpflichtet, dies mit Begründung vorzutragen. Über die Befangenheit entscheidet der Ehrenrat.
3. Anordnungen des Ehrenrates müssen schriftlich mitgeteilt werden, wenn die Beteiligten nicht anwesend sind.
4. Der Ehrenrat entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch in schriftlichem Verfahren entschieden werden.
5. Die Ladung zur Sitzung des Ehrenrates hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Säumnis auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.
6. Die Entscheidung ist den Beteiligten und dem Gesamtvorstand in einer schriftlichen Begründung mitzuteilen.
7. Ziel der Verhandlung vor dem Ehrenrat ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Kann eine Schlichtung in einer mündlichen Verhandlung nicht herbeigeführt werden, stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 1. Entschuldigung und gegebenenfalls Wiedergutmachung,
 2. Zahlung einer Buße an die Vereinskasse zu Gunsten der Jugendarbeit,
 3. Zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft,
 4. Ausschluss aus dem Verein.

Die oben genannten Maßnahmen können auch neben einander angeordnet werden.

4. Wahl der Abteilungsleiter

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen erfolgen in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen. Die Abteilungsleiter haben ihre Abteilungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuhalten. Dem Vorstand ist ein Protokoll zu übergeben.

5. Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter führt seine Abteilung. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

1. Einberufung von Abteilungsversammlungen
2. Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, sofern dazu eingeladen wird
3. Verwaltung des vom Vorstand festgelegten Abteilungsetats
4. Organisation des Trainings- und Spielbetriebs

5. Anforderungen von Hallenstunden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
6. Ansprechpartner seines Sportfachverbandes und Vertreter des Vereins bei Versammlungen dieses Verbandes.
7. Vertreter des Vereins bei Verhandlungen vor Sportgerichten ggf. mit einem Mitglied des Vorstandes.
8. Kontrolle in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern, ob alle Teilnehmer am Übungsbetrieb Mitglieder des Vereins sind.

6. Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

7. Schriftgut

Das im Verein anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren. Mitglieder des Vorstandes haben Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

8. Umfang des Vorstandes

Der Umfang des Vorstandes ergibt sich aus §19 der Satzung. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter absetzen und Umbesetzungen bestimmen, wenn das im Vereinsinteresse erforderlich ist. Die Entscheidung muss vom Ehrenrat gebilligt werden.

9. Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes verbindlich. Sie tritt am heutigen Tage in Kraft. Sollten einzelne Vorschriften dieser Ordnung im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, so gilt die Vereinssatzung; sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Ratingen-Hösel, den 24.03.2010

Frühere Geschäftsordnungen verlieren mit dem heutigen Tag ihre Gültigkeit.

gez. Gudrun Althof
(Vorsitzende)

gez. Petra Rummenhohl
(Finanzvorstand)

gez. Hilde Ferger
(Geschäftsführerin)